

vor, meine Herren, die Fassung des ersten Satzes dieses Paragraphen abzuändern und dagegen diejenige zu wählen, welche sich Seite 74 des Berichts findet. Der Unterschied besteht darin, daß die Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, eine stringentere und präcisere ist, als die im Entwurfe.

Staatsminister Dr. v. Bschinsky: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß der Deputationsvorschlag den ganzen Paragraphen betrifft.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, den zweiten Satz des Paragraphen hier zu streichen und in einen von ihr empfohlenen Zusatzparagraphen 30b mit aufzunehmen. Ich frage also zunächst, ob die Kammer mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden sei, den §. 30 lediglich in der Fassung anzunehmen, wie solche Seite 74 im Berichte zu lesen ist, der §. 30 würde demnach so lauten:

„Mitglieder eines Advocatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advocaten, sowie diejenigen in dessen Bezirke wohnhaften Notare, welche das Amt der Advocatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.“

Ist die Kammer mit diesem Vorschlage der Deputation einverstanden und nimmt sie den §. 30 in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Was nun ferner von der Deputation zu diesem Paragraphen bemerkt ist, so bezieht sich das auf einen frühern Beschluß der Kammer, wonach mehrere Vorschriften die §§. 8 und 9 des Entwurfs enthielten, dort herausgenommen und für eine spätere Besprechung vorbehalten worden sind. Hier ist nun der Ort, wo diese vorbehaltenen Bestimmungen in einen besondern Zusatzparagraphen von der Deputation aufgenommen worden sind, der mit 30b bezeichnet und im Berichte Seite 74 und 75 zu lesen ist. Die Fassung liegt Ihnen, meine Herren, vor; Niemand hat in Bezug darauf das Wort begehrt und ich frage daher, ob die Kammer den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 30b annehme? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 31.

In jedem Advocatenvereine besteht eine Advocatenkammer, welcher die in §. 49 bestimmten Befugnisse zukommen. Sie wird durch sieben Mitglieder gebildet.

Die Motiven hierzu erstrecken sich auf §§. 31—37:

Zu den §§. 31—37.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Advocaten sich künftig gegen jetzt bedeutend vermindern wird, konnte man die Advocatenkammer nicht füglich aus mehr als sieben Mitgliedern bestehen lassen. Noch tiefer herabzugehen, hielt man um deswillen nicht für angemessen, weil man bei den Advocatenvereinen nicht wohl die Geneigtheit voraussetzen hatte, die Ausübung der §. 49 bezeichneten Be-

fugnisse einer noch geringern Zahl ihrer Mitglieder anzuvertrauen.

Bei der Wichtigkeit des Amtes eines Kammermitglieds mußte darauf Bedacht genommen werden, jedem Vereinsmitgliede die Füglichkeit zu geben, sich an der Wahl desselben zu betheiligen. Deshalb soll dieselbe durch Abgabe von Stimmzetteln geschehen. Es wird ein Jeder im Stande sein, einen solchen einzusenden, während das Erscheinen zu einer mündlichen Stimmenabgabe vielfach verhindert sein kann.

Die Advocaten waren in ihren obenerwähnten Vorschlägen der Meinung gewesen, daß die Wahl in die Advocatenkammer allemal auf sechs Jahre erfolgen möge. Dieser Zeitraum scheint zu lang, weil er den Einzelnen übermäßig belasten könnte. Man ist desshalb auf vier Jahre zurückgegangen.

Die Deputation hat hierbei nichts zu bemerken.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 31 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 32.

Die Mitglieder der Advocatenkammer werden von den Advocaten des Bezirks auf die Dauer von vier Jahren in der Maße durch relative Stimmenmehrheit gewählt, daß diejenigen sieben, welche die höchste, mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen in sich fassende Stimmenzahl erlangen, für gewählt anzusehen sind. Insoweit eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, ob mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet. In dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzutheilen.

Zwischen Denen, welche bei einer Wahlhandlung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von ihnen der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag.

Der Bericht sagt:

Zu §. 32.

Nach dem Entwurfe würden auch Minoritätswahlen, selbst solche, welche von einer ganz unverhältnißmäßig geringen Minorität ausgehen, über die Wahl zu Mitgliedern der Advocatenkammer entscheiden. Die Deputation war der Meinung, daß dies dem Ansehen der Gewählten leicht Eintrag thun könne, und daß man wenigstens für das erste Scrutinium eine größere Betheiligung in Anspruch nehmen müsse, um so mehr, als die Abstimmung auch ohne persönliches Erscheinen, durch bloßes Einsenden von Stimmzetteln erfolgen kann. Man schlägt daher in Betreff des zweiten Satzes folgende Abänderung vor:

Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advocatenvereins betheiligt hat, findet eine nochmalige Wahl statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wie viel Mitglieder abgestimmt haben, und ob mindestens ein Drittheil der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet.